

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Société suisse de la mensuration et du génie rural

Band: 60 (1962)

Heft: 3

Artikel: Die Güterzusammenlegung im Dienste der Landesplanung

Autor: Tanner, E.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-217680>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bei der konformen Abbildung isometrischer Systeme gilt ein Abbildungsgesetz, das auf eine Parameterkurve zutrifft, für das ganze System. Also lautet die Abbildungsgleichung (5) im System der ursprünglichen geographischen Koordinaten

$$e^Z = \frac{e^{\alpha W} - \operatorname{tg} \frac{b_0}{2}}{1 + e^{\alpha W} \operatorname{tg} \frac{b_0}{2}}$$

$$Z = \ln \frac{e^{\alpha W} - \operatorname{tg} \frac{b_0}{2}}{e^{\alpha W} \operatorname{tg} \frac{b_0}{2} + 1}. \quad (8)$$

Das ist die Odermattsche Gleichung (27).

Die Güterzusammenlegung im Dienste der Landesplanung

Aus der Einführungsvorlesung von Prof. E. Tanner, Zürich

A. Aufgabe

Von der 42000 km² großen Fläche der Schweiz entfallen rund ein Viertel auf unproduktives Areal, ein Viertel auf Wald, ein Viertel auf Alpen und Weiden und nur ein Viertel auf intensiv nutzbaren Boden. Die Bevölkerung zählt zur Zeit 5,43 Millionen. Von den 2,51 Millionen Berufstätigen sind 292000 oder rund 12% in der Land- und Forstwirtschaft tätig.

Nach Angaben des Eidgenössischen Statistischen Amtes beträgt der Verlust an Kulturland in der Schweiz in den letzten Jahren im Mittel rund 1300 ha, also die Fläche zweier mittelgroßer Landgemeinden. Dazu kommt infolge Ausbau des Nationalstraßennetzes während der nächsten 20 Jahre eine zusätzliche Einbuße an Kulturland von rund 200 ha/Jahr. Der Bevölkerungszuwachs beläuft sich im Mittel der Jahre 1950/60 auf rund 70000 Seelen pro Jahr. Diese Diskrepanz wächst progressiv, und der immer karger werdende Nähr- und Wohnraum wird je länger je mehr zum ernsten Anliegen unserer Behörden, beträgt doch die landeseigene Produktion kalorienmäßig nur noch 55% unseres Lebensmittelbedarfes.

Die Forderung nach haushälterischem Umgehen mit den noch vorhandenen Landreserven, nach einer sinnvollen, optimalen Nutzung des Bodens wird daher immer dringlicher. Dieses Ziel ist nun allerdings ohne eine gewisse Beschränkung der Rechte des Einzelnen zugunsten der Ge-

samtheit kaum oder überhaupt nicht erreichbar. Ohne Planung, ohne staatliche Intervention geht es nicht, obschon diese bei der demokratischen Grundhaltung unseres Volkes nicht hoch im Kurse steht. Wenn aber nichtwiedergutzumachende Schäden vermieden werden sollen, werden wir nicht darum herumkommen, eine gewisse Raumordnung anzustreben.

Diese Erkenntnis ist im urbanen Lebensraum längst vorhanden. In dem Maße aber, in dem das städtische Element sich der offenen, noch nicht überbauten Gebiete bemächtigt, in dem Maße ist auch die Planung im Agrarraum unerlässlich. Ja selbst dort, wo mit urbaner Infiltration nicht zu rechnen ist, verlangen die Neuanlage der Durchgangsstraßen, die Regelung des Lokalverkehrs, die wege- und wasserbauliche Erschließung der land- und forstwirtschaftlich genützten Wirtschaftsräume, wie insbesondere auch die Verbesserung der Agrarstruktur, immer mehr ein systematisches, planmäßiges Vorgehen.

Jedes nutzbringende Planen hat unter Berücksichtigung der künftigen Möglichkeiten von den natürlichen, wirtschaftlichen, soziologischen und rechtlichen Gegebenheiten auszugehen, so auch im ländlichen Raum. Es wäre interessant, darauf etwas näher einzugehen, doch sei nur das hier Entscheidende festgehalten:

1. Um die überseeischen Märkte zu halten, ist die Industrie in den europäischen Ländern einer wachsenden Konkurrenz ausgesetzt. Sie hat daher an der Senkung der Produktionskosten in der Landwirtschaft ein vitales Interesse.
2. Die schweizerische Landwirtschaft steht ebenfalls in einem nicht minder großen Existenzkampf. Aus der europäischen Integration bleibt sie zwar noch ausgeklammert; doch sieht sie sich einem zunehmenden Druck der in anderen Ländern unter günstigeren Voraussetzungen produzierten Erzeugnisse gegenüber. Wenn aus wehrwirtschaftlichen und staatspolitischen Gründen auch ein bestimmter Agrarschutz – ähnlich wie in anderen Industriestaaten – erhalten bleiben muß, so zeigt die nüchterne Wirklichkeit der europäischen Integrationsgespräche doch, daß der heutige Umfang dieses Schutzes auf die Dauer kaum haltbar sein wird.
3. Die rasche Entwicklung der Technik seit Ende des Zweiten Weltkrieges hat auch die Landwirtschaft erfaßt. Die Maschine verdrängt den Menschen, fördert aber die Produktivität seiner Arbeit ganz bedeutend. Wenn auch die von der Natur gegebenen Produktionsfaktoren (Boden und Klima) nur in sehr beschränktem Maße geändert werden können und damit der Rationalisierung Grenzen gesetzt sind, so ist dieselbe bäuerliche Familie beim Einsatz der Maschine heute doch in der Lage, eine wesentlich größere Fläche zu bewirtschaften, oft bei gleichzeitiger Steigerung der Intensität.
4. Die größere Betriebsfläche senkt die spezifischen Produktionskosten, erhöht – wenn auch in bescheidenem Maße – das Einkommen der

bäuerlichen Familie und hilft auf diese Weise mit, das soziale Gefälle zwischen den in der Landwirtschaft Tätigen und den übrigen Erwerbenden zu vermindern.

5. Der beängstigend große Fremdarbeiterbestand von 548000, das sind rund 10 % der ganzen Bevölkerung, mahnt nicht nur zur Zurückhaltung bei den industriellen Investitionen, sondern ruft unerbittlich der Rationalisierung auf allen Produktionsgebieten, so insbesondere auch in der Landwirtschaft.

Aus dieser knapp umrissenen Sachlage haben wir auch für die Landwirtschaft die Konsequenzen zu ziehen. Weder ist es die menschenleere Farm der Vereinigten Staaten, noch ist es die in die Vermassung führende Agrostadt Sowjetrußlands – in Italien werden diese Städte zur Zeit mit der Landreform beseitigt –, die uns je Vorbilder sein werden. Der in ganz Westeuropa organisch gewachsene, historisch verankerte Familienbetrieb wird auch in Zukunft unser Ziel bleiben. Es geht lediglich darum, ihm, der heutigen technischen Entwicklung entsprechend, eine neue Form und ausreichende Größe zu geben.

Mit allen unseren Maßnahmen haben wir deshalb dahin zu wirken, möglichst viele, wohlausgewogene, wirtschaftlich lebensfähige Familienbetriebe zu schaffen, sei es durch horizontale oder vertikale Ausweitung der Produktionsmöglichkeiten, durch Vergrößerung der Betriebsbasis oder durch Intensitätssteigerung. Daß hiebei auch dem Kleinbetrieb mit Intensivkulturen oder mit dauerndem Nebenerwerb wie auch dem Spezialbetrieb der Platz gewahrt werden soll, versteht sich. Die zahlreichen übrigen, zu kleinen Betriebe werden jedoch – wie bis anhin – nach und nach auslaufen, wenn ihnen nicht neue zusätzliche Erwerbsmöglichkeiten geboten werden (Industrie, Tourismus usw. in den Berggebieten). Dieser Umwandlungsprozeß ist seit längerer Zeit im Gange. Er erfolgt erfreulicherweise ohne staatlichen Zwang.

Der dadurch bedingte Rückgang der in der Landwirtschaft Tätigen mag vom bevölkerungspolitischen Standpunkt aus bedauert werden. Die Wandlung ist aber durch die unaufhaltsame technische, zum Teil auch gesellschaftliche Entwicklung bedingt. Die positive Seite darf jedenfalls nicht unbeachtet bleiben. Sie ist nicht nur materiell, sie ist ebenso sehr ideell. Der von den Fesseln des zerstückelten Grundbesitzes und der Ausweglosigkeit des zu kleinen Betriebes befreite Landwirt ist in seinen betriebswirtschaftlichen Dispositionen unbehinderter. Die freie Entfaltungsmöglichkeit und die Tatsache, daß er seine Kräfte produktiver einsetzen kann, hat ihre nicht zu unterschätzenden psychischen Rückwirkungen, die sich vor allem in der Hebung der Berufsfreude und in der Förderung des Familiensinnes äußern. Diese kulturellen Werte aber sind es, die die Grundlage für eine gesunde Entwicklung eines wirtschaftlich und geistig freien Bauernstandes bilden.

Daß neben der umschriebenen volkswirtschaftlichen Aufgabe der Strukturverbesserung in vielen Gebieten unseres Landes weitere Forderungen an die Gestaltung des land- und forstwirtschaftlich genützten

Raumes zu stellen sind, ist nicht weniger bedeutungsvoll. Die rapide Entwicklung der Industrie und mit ihr die Zunahme des tertiären Erwerbssektors in den Zentren der Städte (City-Bildung mit dem sukzessiven Wegzug der Wohnbevölkerung) bringen es mit sich, daß in großen Teilen des schweizerischen Mittellandes der Nährraum mehr und mehr zum Wohnraum wird.

Vor allem sind es Gemeinden im städtischen Strahlungsbereich, die bereits in starker baulicher Entwicklung stehen, in denen das landwirtschaftliche Element zusehends verdrängt wird. Wo früher der Nichtlandwirt ein Fremdkörper im Dorfe war, ist es heute der Bauer inmitten der rasch wachsenden übrigen Bevölkerung.

B. Planungsmittel

Daß bei der Fülle und Vielgestaltigkeit der Aufgaben die Behörden und die in ihrem Auftrag handelnden Amtsstellen und Meliorationsgenossenschaften oft vor fast unüberwindliche Schwierigkeiten gestellt werden, ist verständlich, und doch kann bei allseits gutem Willen auf dem Wege der Aufklärung manches erreicht werden, was zu Beginn vielleicht unmöglich erschien. Die wichtigsten, bisher mit Erfolg angewendeten Planungsmittel seien kurz umschrieben.

I. Die normale Güterzusammenlegung

Wenn das Ziel der Landesplanung darin besteht, durch optimale Nutzung des Bodens die Voraussetzungen für eine gesunde Entwicklung des Menschen und seiner Gemeinschaften zu schaffen, dann ist alles das, was auf dem Gebiete der Güterzusammenlegung bereits geschaffen wurde und noch zu vollbringen ist, ein gutes Stück Landesplanung in ihrem vollsten Sinn, ja nicht nur Planung, sondern zugleich Realisierung.

Die Güterzusammenlegung, zumal in ihrer heutigen neuzeitlichen Entwicklungsform der Gesamt- oder Integralmelioration, ist und bleibt das wirksamste Mittel für eine durchgreifende Neuordnung des land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftsraumes und damit auch des ländlichen Wohnraumes. Um das gesteckte Ziel zu erreichen, müssen allerdings einige Voraussetzungen erfüllt sein.

Zunächst das Beizugsgebiet:

a) Äußerer Perimeter

Oberster Grundsatz: Erfassung eines in sich geschlossenen Wirtschaftsgebietes. Dabei können kleine, mittlere oder große Unternehmen entstehen, je nachdem dabei ein einzelner Weiler, eine ganze Gemeinde oder mehrere Gemeinden erfaßt werden.

Sollen die Reben beigezogen werden? Diese Frage ist jedenfalls zu bejahen. Der Rebbau hat – abgesehen von der so dringlichen Umstellung auf reblauswiderstandsfähige Bestände – die Rationalisierung mindestens

so notwendig wie alle anderen Betriebszweige. Nach den neuen schweizerischen Vorschriften hat er sich aber auf die Qualitätslagen zu beschränken.

Was geschieht mit dem *Wald*? Soweit er parzelliert und zusammenlegungsbedürftig ist, soll auch er nach dem im Jahre 1946 revidierten eidgenössischen Forstgesetz beigezogen werden. Das nicht nur mit Rücksicht auf die bessere Koordinierung bei der Projektierung des Wegnetzes, die vermehrten Ausgleichsmöglichkeiten bei der Neuzuteilung und die Schaffung total arrondierter Hofsiedlungen, sondern auch im Hinblick auf die nachfolgende Grundbuchvermessung und die Anlage des eidgenössischen Grundbuches, die sich über das gesamte Hoheitsgebiet der Gemeinde erstrecken sollten. Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Forstdienst einerseits und Meliorations- und Vermessungsdienst anderseits unerlässlich.

b) Innerer Perimeter

Hier ist die Abgrenzung insofern schwierig, als wir nicht selten in der Nähe der Wirtschaftszentren (Dorf, Ortskern) in Gebiete mit Bau­tätigkeit und entsprechend hohen Bodenwerten gelangen. Wie oft sind schon Vorwürfe daraus erwachsen, daß unmittelbar nach Antritt des neuen Bestandes Land mit weit über den Bonitierungswert hinausgehenden Gewinnen verwertet wurde. Um diesen Schwierigkeiten zu begegnen, ist in einzelnen Kantonen die «zeitlich gestaffelte Gewinnteilung zwischen altem und neuem Grundeigentümer» versuchsweise eingeführt worden. Diese Eigentumsbeschränkung erstreckt sich auf das ganze jeweilige Zusammenlegungsgebiet und dauert in der Regel 10, ausnahmsweise 15 Jahre. Interessant mag in diesem Zusammenhang auch der neueste Vorschlag von Professor Liver für die Güterzusammenlegung seiner Heimatgemeinde Flerden (Graubünden) sein, der diese Gewinnteilung auf 25 Jahre nach Antritt des neuen Bestandes ausdehnen möchte. So bestechend diese Verlängerung der Teilungspflicht wegen der sicherlich wirksamen Erschwerung der Realisierung spekulativer Bodenwerte auch sein mag, so scheint sie wegen den administrativen Schwierigkeiten doch kaum anwendbar zu sein. Auch erhebt sich die Frage, ob man sich mit einer so weitgehenden Eigentumsbeschränkung nicht bereits in den Grenzbereich eines temporären enteignungähnlichen Zustandes begibt.

Die Erfahrungen mit einer Dauer von 10 Jahren dürfen aber, mindestens solange kein besseres Verfahren vorliegt, als gut bezeichnet werden. Wenn damit auch nicht sämtliche Unzulänglichkeiten behoben werden können, so ist dadurch die Neuzuteilung in den Zonen des tatsächlichen oder potentiellen Baulandes doch sehr erleichtert. Nicht selten wird damit auch eine intensivere Aussiedlung aus dem engen Dorfverband ermöglicht.

Oft kann auf diesem Wege das gesamte Gebiet einer Gemeinde dem gesetzlichen Zusammenlegungsverfahren unterstellt werden. So erhalten wir die beste Grundlage zur Erfüllung der Forderung der Orts-

planung (Erstellung von Ausfallstraßen, Landausscheidung für öffentliche Zwecke usw.). Bei rascher baulicher Entwicklung ist die eventuelle Durchführung einer besonderen, auf das engere Baugebiet beschränkten Umlegung im Rahmen des ganzen Unternehmens nicht ausgeschlossen; desgleichen die Festlegung von Bauzuschlägen in Gebieten mit offensichtlichen, jederzeit realisierbaren Mehrwerten. In besonderen Fällen kann auch die Kombination des Bauzuschlages mit der erwähnten Gewinnteilung zwischen altem und neuem Grundeigentümer empfohlen werden.

Bei richtiger Anfassung und konsequenter Durchführung wird es möglich sein, durch koordinierte kulturtechnische Maßnahmen nicht nur die Produktionsgrundlagen für die Land- und Forstwirtschaft zu verbessern, sondern zugleich die ortstechnischen Vorkehrungen (Erstellung beziehungsweise Revision des Zonenplanes usw.) zu aktivieren und damit der baulichen Entwicklung der Gemeinde zu dienen.

Vor allem wird die Lockerung beengter Dorflagen durch Aussiedlungen in die Randzonen des Wirtschaftsgebietes weitestgehend ermöglicht, was sich in Gemeinden, wo die zunehmende nichtbäuerliche Bevölkerung den Landwirtschaftsbetrieb mehr und mehr einengt oder gar unmöglich macht, besonders aufdrängt. Die erwünschte Senkung der Produktionskosten wird durch diese Maßnahme am wirkungsvollsten beeinflußt. Zeigen doch die Untersuchungen, daß der Siedlungsbetrieb selbst dem zusammengelegten Dorfbetrieb deutlich überlegen ist (vgl. die unter Leitung von Professor Howald bereits 1941 entstandene Arbeit Hüni und die neuesten Veröffentlichungen der westdeutschen Forschungsstelle für bäuerliche Familienwirtschaft in Frankfurt am Main).

Die Erfüllung dieser vielgestaltigen, oft sehr heiklen Aufgaben erfordert natürlich ein enges Zusammenarbeiten des Meliorations- und Vermessungsdienstes mit den übrigen zuständigen Amtsstellen und der Meliorationsgenossenschaft als Rechtsträgerin des Unternehmens.

II. Die straßenbaubedingte Teilzusammenlegung (Umlegung)

Nicht selten kommt es vor, daß die neu zu erstellenden National- und Hauptverkehrsstraßen durch bereits zusammengelegte oder nicht zusammenlegungsbedürftige Gemeinden führen, in denen eine Gesamt-melioration nicht in Frage kommt. In der Regel werden sich hier die meliorationstechnischen Maßnahmen auf Teilzusammenlegungen beschränken. Im Rahmen dieser Unternehmen ist der durchschnittene Wirtschaftsraum wege- und wasserbaulich wie auch zusammenlegungstechnisch neu zu ordnen, wobei der äußeren und inneren Verkehrslage der Betriebe besondere Beachtung zu schenken ist. Auch hier ist es notwendig, daß die Organe des Meliorationsdienstes schon bei der generellen Projektierung des Hauptstraßenzuges aktiv mitwirken, um die Interessen der Landwirtschaft, gegebenenfalls in Verbindung mit dem Forstdienst auch diejenigen des Waldes, wahren zu können.

III. Der vorsorgliche Landerwerb

Die Beschaffung von Landreserven (Massenland) bedeutet für jede Zusammenlegung, vor allem aber für jedes integral angefaßte Meliorationsunternehmen eine nicht zu umgehende Notwendigkeit. Das Massenland ist und bleibt die Voraussetzung

- für eine durchgreifende, großzügige Arrondierung mit gelegentlicher Vergrößerung zu kleiner Betriebe,
- für die Vermeidung von Härten bei der Neuzuteilung,
- für die notwendigen Aussiedlungen aus dem engen Dorfverband in die entlegenen oder sonst schwer zu bewirtschaftenden Gebiete unter Schaffung von Familienbetrieben mit ausreichender Wirtschaftsbasis,
- für die erforderliche Landreserve zur Erleichterung der Einsprachen-erledigung gegen die Neuzuteilung

und endlich:

- für die Landausscheidung an das Gemeinwesen zum Zwecke der Orts-, Regional- und Landesplanung (Schulhaus- und Sportplätze, Ortsverbindungs- und Durchgangsstraßen, Gewässerkorrektionen, Natur- und Heimatschutzanlagen, gegebenenfalls auch Landbereitstellung für die Industrie usw.).

Der Beschaffung von Massenland wird im Hinblick auf die volkswirtschaftlich so notwendige Verbreiterung der Betriebsbasis bis zur Größe des Familienbetriebes (äußere Aufstockung) seit einiger Zeit ganz besondere Beachtung geschenkt. Um Preissteigerungen möglichst zuvorkommen, sind wenn immer möglich schon vor der Inangriffnahme des Meliorationsunternehmens – in Holland wird 5 Jahre vor Beginn der Zusammenlegung systematisch mit dem Landankauf begonnen – auslaufende Betriebe oder einzelne Grundstücke durch die Gemeinde oder durch landwirtschaftliche Organisationen zuhanden des späteren Werkes zu erwerben. Gelingt dies nicht, so ist es erste Pflicht der Meliorationsgenossenschaft, unmittelbar nach ihrer Gründung den freihändigen Landerwerb so intensiv wie möglich zu tätigen. Im Interesse einer möglichst weitgehenden Aufstockung empfiehlt es sich sogar, die Neuzuteilung um ein bis zwei Jahre zu verschieben, wenn in den ersten Jahren keine genügende Landreserve beschafft werden kann. Die Erfahrung zeigt jedenfalls, daß auf diese Weise die Qualität und der volkswirtschaftliche Wert eines Unternehmens erheblich gesteigert werden können.

IV. Der zusätzliche Landabzug

Bei allen Zusammenlegungsverfahren wird den beteiligten Grund-eigentümern zur Landbeschaffung für die gemeinsamen Anlagen im Interesse der Landwirtschaft (Wege, Bäche, Lagerplätze usw.) ein «prozentualer Abzug» am Wert ihrer eingeworfenen Grundstücke gemacht.

Diese Landabtretung – sie beträgt im Normalfall ungefähr 3% – ist ein unentgeltlicher Naturalbeitrag des Grundeigentümers.

Für weitergehende, im öffentlichen Interesse liegende Landausscheidungen (Durchgangsstraßen, Schulhäuser, Turnplätze und andere öffentliche Anlagen) kann ein «zusätzlicher Landabzug» gemacht werden, unter der Voraussetzung, daß dieser zum vollen Verkehrswert entschädigt wird und im Gesetz, mindestens aber in den Statuten der Meliorationsgenossenschaft, rechtlich verankert ist.

Der zusätzliche Landabzug im Zusammenlegungsverfahren ist nun auch im neuen schweizerischen Nationalstraßengesetz aufgenommen. Er ist im Flurbereinigungsrecht Deutschlands, Schwedens und Hollands ebenfalls enthalten, wobei in Holland der Abzug auf 5% limitiert ist. Diese neuartige Enteignung verfolgt das Ziel, den Landverlust auf breitere Schultern zu verteilen. Nicht nur der von der öffentlichen Anlage direkt Betroffene soll das Land abtreten, sondern sämtliche am Zusammenlegungsunternehmen Beteiligte haben nach Maßgabe des Bonitierungswertes ihrer Grundstücke für das zur Durchführung öffentlicher Aufgaben erforderliche Land aufzukommen, natürlich gegen volle Entschädigung des Verkehrswertes.

Mit diesem zusätzlichen Abzug ist das Zusammenlegungsverfahren um eines der wirkungsvollsten Planungsmittel erweitert worden. Er ist für die betroffenen Grundeigentümer auch durchaus tragbar, weil er sich im allgemeinen in einem sehr bescheidenen Rahmen bewegt. Wenn es sich nicht um besondere Fälle (Teilzusammenlegungen usw.) handelt, wird er 3% kaum übersteigen. Trotz dieser nun in verschiedene Rechtsgrundlagen aufgenommenen Ermöglichung der Landausscheidung im öffentlichen Interesse empfiehlt es sich aber, die Landbeschaffung wo immer möglich durch den vorsorglichen Landerwerb des Gemeinwesens zu erleichtern. Dies besonders auch, weil unsere Landwirtschaftsbetriebe im allgemeinen ohnehin schon zu klein sind.

V. Das Mehrwertsverfahren

Dieses Verfahren wurde erstmals während der Notzeit des Zweiten Weltkrieges im Kanton Zürich angewendet. Es besteht darin, daß bei den mit Entwässerungen verbundenen Gesamtmeiliorationen der in den entwässerten Gebieten entstehende Mehrwert zwischen dem alten Grundeigentümer und der Meliorationsgenossenschaft geteilt wird. Der entsprechende Wertanteil erscheint in der Neuzuteilung als Massenland. Die Meliorationsgenossenschaft bezahlt dafür die ihrem Wertanteil entsprechenden Restkosten der Entwässerung.

Das Verfahren ist in den Statuten der zürcherischen Meliorationsgenossenschaften verankert. Es ist im neuen schweizerischen Nationalstraßengesetz aufgenommen worden. In modifizierter Form wurde es auch von der holländischen und deutschen Gesetzgebung übernommen.

VI. Die Investitionskredite

Die umfassenden und durchgreifend wirkenden Meliorationsunternehmen sind bedauerlicherweise kostspielig. Wenn sich Halbheiten nicht bitter rächen würden, müßte man sich fragen, ob es nicht besser wäre, auf die Ganzheit zu verzichten und Teilmaßnahmen durchzuführen. Doch zeigt die Erfahrung, daß die Ausführung zeitlich getrennter Teilwerke im allgemeinen teurer zu stehen kommt und daß die ursprüngliche, organisch aufgebaute Gesamtkonzeption in der Regel nicht mehr realisiert werden kann. Das ist wohl auch der Grund, weshalb der Kanton Waadt nach seinem Abstecher in die «Réunion parcellaire» nun wieder zu seiner alten Liebe, der klassischen «Remaniement parcellaire», zurückgekehrt ist. Man wird deshalb im Interesse befriedigender Lösungen trotz den hohen Kosten, wo immer möglich, an umfassenden Unternehmen festhalten. Dieses Vorgehen bedingt aber eine gesicherte Finanzierung der auf die Grundeigentümer entfallenden Restkosten. Insbesondere in Berggebieten sind diese trotz erheblicher Beiträge der öffentlichen Hand verhältnismäßig groß. Die Belehnungsgrenze wird hier nicht selten überschritten, so daß die außerordentlichen Kreditquellen beansprucht werden müssen. Oft genügen diese aber nicht. Es besteht jedoch berechtigte Hoffnung, daß das zur Zeit in parlamentarischer Beratung stehende Bundesgesetz über Investitionskredite und Betriebshilfe (250 Millionen Franken für die erste 6jährige Anlaufsperiode) für die Grundlagenverbesserung in der Landwirtschaft hier eine wirksame Hilfe bringen wird, vor allem auch bei den oft so notwendigen Betriebsvergrößerungen.

Es muß in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen werden, daß die schweizerische Landwirtschaft im Vergleich zu anderen Ländern die höchste Verschuldung aufweist, nämlich 6150 Fr./ha, währenddem diese in Westdeutschland 825 Fr./ha und in Österreich nur 148 Fr./ha erreicht.

Dazu kommt, daß der Landwirtschaft durch Erbgänge und Aufgabe von Betrieben jährlich rund 130 Millionen Franken verlorengehen. Dieser mit zunehmender Abwanderung wachsende Substanzverlust schwächt das Investitionsvermögen und setzt allgemein das landwirtschaftliche Produktionspotential erheblich herab. Auch darf darauf hingewiesen werden, daß die Urproduktion wohl 12% der Berufstätigen stellt, daß ihr Anteil am volkswirtschaftlichen Einkommen aber nur 7% beträgt.

Wichtig ist, daß bei kostspieligen Meliorationsunternehmen durch zeitliche Staffelung der Bauarbeiten die Grundeigentümer Gelegenheit zum Abverdienen ihrer Kostenanteile erhalten. Dies besonders in den Berggebieten, wo die finanzielle Tragkraft oft nicht ausreicht, um die Restkosten zu übernehmen.

Nicht weniger wichtig ist, daß in zusammenlegungsbedürftigen Gemeinden, in denen der Bau einzelner Weganlagen voraus genommen werden soll, der Beschuß über die Ausführung des Gesamtunternehmens (einschließlich Güterzusammenlegung) bereits vor Inangriffnahme der Arbeiten erfolgt. Dies vor allem, um hinreichend Gewähr dafür zu haben,

daß die Zusammenlegung wirklich nachfolgt und nicht mitsamt der anschließenden Grundbuchvermessung auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben wird.

VII. Dezentralisierung der Industrie

Um weitere Ballungen in den Städten nach Möglichkeit zu vermeiden, ist die Landesplanung bestrebt, die Industrie zu dezentralisieren und Regionalzentren zu bilden, deren Arbeitsplätze auch von der landwirtschaftlichen Umgebung aus im Pendelverkehr erreicht werden können. Glücklicherweise eignet sich unsere nicht auf Massenfabrikation, sondern auf qualifizierte Veredlung von Rohprodukten und Halbfabrikaten eingestellte Industrie für solche Zielsetzungen. Die Realisierung dieses planerischen Grundgedankens ist wirtschaftlich und soziologisch sehr wertvoll. Ihre positiven Auswirkungen auf die ländlichen Gemeinden sind unverkennbar, jedenfalls überwiegen sie die negativen ganz erheblich. Vor allem zeigt sich, daß das durch die Rationalisierung und den Kulturlandschwund bedingte stetige Zurückgehen der landwirtschaftlichen Bevölkerung durch den Zuwachs der anderen Erwerbstätigen aufgewogen, oft sogar übertroffen wird. Der Bestand der Gemeinde ist auf diese Weise gesichert. Oft kann sogar ein eigentliches Aufblühen festgestellt werden. So im zum Teil bereits industrialisierten schweizerischen Mittelland.

Etwas komplexer liegen die Verhältnisse in den Berggebieten. Die gerade hier so notwendige Güterzusammenlegung mit ihrer Strukturverbesserung bringt es auch in den Berglagen – allerdings nicht im gleichen Ausmaße wie im Flachland – mit sich, daß in der Landwirtschaft immer weniger Arbeitskräfte benötigt werden. Dieser Rückgang der bäuerlichen Bevölkerung ist von der Gefahr begleitet, daß die sozialen Einrichtungen der Gemeinde (Kirche, Schule, Verwaltung usw.) nicht mehr oder nur mit kaum tragbaren Aufwendungen erhalten werden können.

Bei der Schaffung neuer Industriestandorte kommt deshalb im Rahmen einer Dezentralisierung der Berücksichtigung der Berggebiete eine ganz besondere Bedeutung zu. Wenn die Verlagerung von Betrieben oder Betriebsteilen auch gewissen Schwierigkeiten begegnet und die Infiltration industrieller Elemente in den bäuerlichen Lebenskreis einer gewissen Problematik nicht entbehrt, so zeigen die bisherigen Erfahrungen doch sehr positive Auswirkungen. So entstanden zum Beispiel im Kanton Wallis durch die zwischen 1951 und 1959 neu eröffneten 60 Industrie- und Gewerbebetriebe mehr als 2000 neue Arbeitsplätze.

Nicht selten wird im Rahmen der Gesamtmelioration die auf einer Bergterrasse gelegene Gemeinde durch eine Ortsverbindungsstraße mit im Tal bestehenden Industriebetrieben verbunden und damit die Voraussetzung für das Verbleiben vieler Familien in ihrem angestammten Heimatort geschaffen. Erfreulich ist auch die Tatsache, daß oft ein nicht unwesentlicher Teil des auswärtigen Einkommens zur Grundlagenver-

besserung der Landwirtschaftsbetriebe investiert wird, vor allem im Zusammenhang mit Güterzusammenlegungen. So kann die Industrie direkt und indirekt mithelfen, die unter erschwerten Produktionsbedingungen arbeitenden bergbäuerlichen Betriebe dauernd zu verbessern. Sie trägt auf diese Weise dazu bei, einen kleinen, aber wertvollen Teil unseres Volkes zu erhalten, jene Menschen, deren naturverbundene, einfache Lebensform uns immer wieder zur Besinnung Anlaß geben wird.

VIII. Die zweite Zusammenlegung

In vielen bereits in den zwanziger und dreißiger Jahren zusammengelegten Gemeinden wurde der Lockerung dicht überbauter Dörfer nicht die erforderliche Aufmerksamkeit geschenkt. Diese überholte, jeder neuzeitlichen Entwicklung im Wege stehende Siedlungsstruktur gilt es zu verbessern. Daß eine durchgreifende Lösung nur über eine zweite Zusammenlegung mit intensiver Aussiedlung möglich ist, liegt auf der Hand. Dies besonders in den zahlreichen Gemeinden des schweizerischen Mittellandes, wo die erwähnte Dezentralisierung der Industrie das frühere bäuerliche Dorf mehr und mehr zum Wohnort der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung werden läßt. Hier ist die erneute Zusammenlegung die Wegbereiterin für die erforderliche Wandlung der Siedlungsstruktur. Sie schafft damit die Grundlage für eine gesunde Entwicklung der Gemeinde.

IX. Ausscheidung von Gartenland für Kleinpflanzer

Die Dezentralisierung der Industrie in der Schweiz bringt es mit sich, daß die Zusammenlegung mehr und mehr in Gemeinden mit gemischter Bevölkerung zur Durchführung gelangt. Nicht selten besteht bereits die Mehrheit der Beteiligten aus Nichtlandwirten (Arbeitern, Angestellten usw.). Ihre Interessen gehen in der Hauptsache dahin, in der Nähe der Ortschaft etwas Pflanzland zu besitzen, dessen Ausscheidung im Rahmen der Neuzuteilung in der Regel möglich ist.

Die Förderung dieses Kleingartenbaues hat in unserem Industriestaat wohl weniger eine wirtschaftliche als vielmehr eine soziologische Bedeutung. Schon Karl Marx sagte: «Mit Rosenzüchtern machen wir keine Revolution.» In diesem Lichte gesehen, kommt der Zurückführung des Menschen zum Boden, zur Familie auch staatspolitisch eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu. Dies besonders auch im Hinblick auf die fortschreitende Verkürzung der Arbeitszeit mit den daraus sich ergebenden Problemen der Freizeitbeschäftigung.

X. Die Wahrung der Interessen des Natur- und Heimatschutzes

Die Technik wird wohl kaum ganz zu Unrecht als «Feind der Natur» bezeichnet. In der Tat sind durch sie ja schon manche ideellen Werte zerstört worden. Unaufhaltsam dringt sie auch aufs Land hinaus und

verändert dort mehr und mehr Leben und Antlitz unserer Heimat. Mitten in dieser Entwicklung steht auch die Kulturtechnik. Sie hat einen besonderen Einfluß auf die bestehende Landschaft; sie formt sie oft um und gestaltet sie neu.

Dem projektierenden Ingenieur und den aufsichtführenden Amtstellen fällt daher die nicht immer einfache Aufgabe zu, bei den technischen Maßnahmen soweit möglich auch die biologischen, ökologischen und ästhetischen Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Nicht selten ergeben sich erhebliche Schwierigkeiten: auf der einen Seite stehen die Forderungen der neuzeitlichen Landwirtschaft und auf den anderen die entgegengesetzt laufenden Anliegen des hegenden und pflegenden Naturschutzes.

Allgemein darf darauf verwiesen werden, daß auch die Umwandlung einer Natur- in eine Kulturlandschaft oder die technisch bedingte Veränderung der letztgenannten in vielen Fällen wohl neue, völlig anders geartete, aber nicht weniger ansprechende Lösungen zu schaffen vermag. Jedenfalls haben überall dort, wo Ingenieur und Naturschützer einander mit der nötigen Objektivität und der erforderlichen gegenseitigen Achtung begegneten, die Bodenverbesserungen das Ihrige nicht nur zur Fruchtbarkeit, sondern auch zur Schönheit unserer Heimat beigetragen.

C. Schlußbetrachtung

Diese Darstellung erhebt keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit. Die wenigen Hinweise auf die wichtigsten meliorationsbedingten Planungsmittel mögen aber genügen, um darzutun, wie vielgestaltig und umfassend ihre Einsatzmöglichkeiten sind. Sie sollen aber auch zeigen, wie sehr die Interessen von Industrie und Landwirtschaft sich auch im ländlichen Raum berühren, ja ineinanderlaufen, und wie notwendig es ist, bei der Planung die künftige Entwicklung der verschiedenen Erwerbsgruppen zu erfassen, um eine dem Ganzen dienende Lösung zu finden.

Gewiß geht es bei der Güterzusammenlegung heute primär um die Verbesserung der Agrarstruktur, aber die in unserem Industriestaat bald allgemein mit dieser verbundenen orts-, regional- und landesplanerischen Aufgaben dürfen nicht unberücksichtigt bleiben. Wenn solche nicht gleichzeitig gelöst werden können, so ist deren späteres Zustandekommen doch vorzubereiten und so weit als möglich zu erleichtern.

Die im Aufbau stehende landwirtschaftliche Betriebsberatung wird gerade hier durch geistige Vorbereitung der Grundeigentümer in wertvoller Weise mithelfen können, die psychologischen Voraussetzungen für weitblickende Lösungen zu schaffen. Dies besonders, wenn es ihr gelingt, die in Aussicht genommene Strukturanalyse rechtzeitig systematisch anzufassen.

Nicht weniger wertvoll wird es sein, wenn die unter Leitung von Professor Gutersohn in Zusammenarbeit mit Vertretern der Landwirtschaft ausgearbeiteten Vorschläge der Schweizerischen Vereinigung für

Landesplanung für die Schaffung von Bau-, Übergangs- und Landwirtschaftszonen und zur Erleichterung des vorsorglichen Landerwerbes verwirklicht werden könnten. Daß parallel dazu bei der geplanten Revision des Bodenrechtes zur weiteren Intensivierung der Siedlungstätigkeit auch der bereits 1950 vorgeschlagene «Siedlungsartikel» kommen muß, wird erfreulicherweise an maßgeblicher Stelle anerkannt.

Die europäischen Integrationsbestrebungen haben die Zusammenlegung in Feld und Wald und die mit ihr verbundene Verbesserung der Produktionsgrundlagen in Land- und Forstwirtschaft zu einer dringlichen volkswirtschaftlichen Maßnahme erster Ordnung erhoben. Ein Blick über die Landesgrenze hinaus zeigt, daß in den meisten Ländern Europas, so insbesondere in den Industriestaaten, unter Einsatz bedeutender öffentlicher Mittel an der Förderung und Beschleunigung der Güterzusammenlegung gearbeitet wird.

Auch in der Schweiz ist auf diesem Gebiete noch weit mehr zu tun, als bis anhin geschehen ist. Die rechtzeitige Erfüllung der großen Aufgabe erfordert unter Hintanstellung aller berufsständischen und persönlichen Interessen das Zusammenspannen aller guten Kräfte. Mit einem über alle Enttäuschungen hinweg sich immer wieder erneuernden Willen zur Zusammenarbeit im Dienst an Land und Volk wird das Ziel aber erreichbar sein. Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg, und dieser Weg steht jedem gutgesinnten, zukunftsgläubigen Menschen offen.

Calendrier S. S. M. A. F. pour 1962

Prière de noter les dates suivantes:

Samedi 2 juin 1962:

Assemblée générale de la S. S. M. A. F. à Schwyz. Le programme complet paraîtra dans le numéro de mai de la Revue.

24 août au 1^{er} septembre 1962:

Congrès international des Géomètres à Vienne.

X^e Congrès international des Géomètres Vienne 1962

Le programme provisoire a été distribué à tous les comités de sections de la S. S. M. A. F. par les soins du Comité central. Le nombre des exemplaires mis à notre disposition par le Comité d'organisation ayant cependant été insuffisant pour une distribution à tous les membres de la S. S. M. A. F., il a paru judicieux de faire paraître l'orientation suivante dans notre Revue:

Le Congrès est organisé par «Österreichischer Verein für Vermessungswesen».